

Informationsblatt

Erleichterungen für Vereine in der Corona-Krise

Die Corona-Pandemie stellt viele Vereine, darunter Migrant*innenorganisationen, vor enormen Herausforderungen. Das Verbot von Zusammenkünften führt vor allem dazu, dass keine Mitgliederversammlungen als Präsenzveranstaltungen stattfinden und damit viele Vereine keine Entscheidungen treffen können. Der Gesetzgeber hat dieses Problem erkannt und mit einem „[Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht](#)“ darauf reagiert. Die neuen Sonderregelungen zu den Vereinsvorschriften (Artikel 2 § 5) gelten seit 27.03.2020 und sind befristet bis zum 31. Dezember 2021.

Vorstandwahl

In der Satzung ist meistens die Wahl des Vorstands für eine konkrete, nach Jahren bestimmte Amtszeit vorgesehen. Der Verein läuft bei nicht rechtzeitig vorgenommener Einladung zur Wahl eines neuen Vorstands Gefahr, keinen Vorstand mehr zu haben (Um dies zu verhindern besteht die Möglichkeit, in der Satzung eine „Übergangsklausel“ aufzunehmen, von der jedoch viele Vereine keinen Gebrauch gemacht haben). Für diesen Fall regelt das neue Gesetz, dass der alte Vorstand nun auch ohne Übergangsklausel in der Satzung bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt bleibt und damit die Geschäfte vorübergehend weiterführen kann. Der alte Vorstand muss dabei nicht zwangsweise personell im Amt bleiben. Das Recht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern bleibt erhalten. Jedes einzelne Vorstandsmitglied hat zudem weiterhin das Recht, sein Amt niederzulegen.

Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind laut Vereinsrecht (im BGB) grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen durchzuführen. Davon abweichen können Vereine nur, wenn in der Satzung anderes bestimmt ist oder die Zustimmung aller Mitglieder zu einer anderen (Virtuellen) Form der Durchführung vorliegt. In der Zeit der Kontaktbeschränkungen können viele Vereine keine Mitgliederversammlung durchführen, um mitbestimmungspflichtige Entscheidungen (z.B. Jahresabschluss, Haushaltsplan für das laufende Jahr, wichtige Einzelmaßnahmen des Vereins) zu treffen.

Das neue Gesetz regelt, dass Mitgliederversammlungen auch ohne ausdrückliche Ermächtigung in der Vereinssatzung mittels elektronischer Kommunikation wie zum Beispiel per Telefon oder Videokonferenz („virtuelle Mitgliederversammlung“) abgehalten werden können.

Nicht alle Vereine verfügen jedoch über die technischen Möglichkeiten, die Mitgliederversammlung online durchzuführen. Daher können nun Beschlüsse auch außerhalb der Mitgliederversammlung im sog. „Umlaufverfahren“ gefasst werden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- alle Vereinsmitglieder prinzipiell beteiligt werden (jedes Mitglied hat die Möglichkeit zur Beteiligung),
- bis zu einem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform (d.h. E-Mail, Fax, Brief, Messengernachricht etc.) abgegeben haben und
- der Beschluss in der lt. Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Außerdem ist eine Mischform der Beschlussfassung möglich: Ein Teil der Mitglieder führt zur Beschlussfassung eine virtuelle oder physische Versammlung durch und ein Teil der Mitglieder geben vor der Versammlung ihre Stimmen schriftlich ab.

Vgl. [Fragen und Antworten: Handlungsfähigkeit für Vereine und Stiftungen während der Corona-Krise](#) (BMJV)

Das Infoblatt ersetzt keinesfalls eine Beratung. Für weitere Beratung bitten wir um Kontakt mit VIA-Servicestelle: servicestelle@via-in-berlin.de

VIA-Servicestelle wird gefördert durch